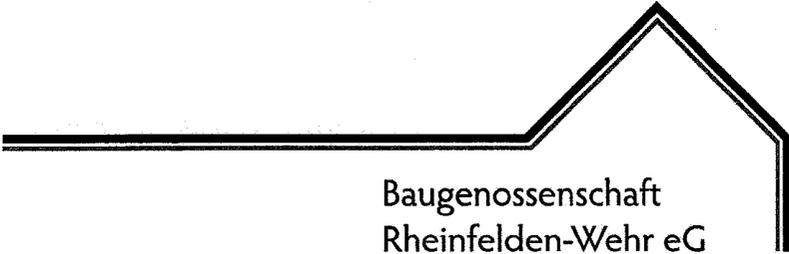


# Satzung



Baugenossenschaft  
Rheinfelden-Wehr eG

## **I. Firma und Sitz**

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz**

1. Die Genossenschaft führt die Firma  
**BAUGENOSSENSCHAFT RHEINFELDEN-WEHR eG**
2. Sie hat ihren Sitz in Rheinfelden/Baden

## **II. Gegenstand der Genossenschaft**

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Genossenschaft**

1. Zweck und Gegenstand ist die Wohnversorgung ihrer Mitglieder.
2. Die Genossenschaft kann alle Maßnahmen ausführen, die geeignet sind, die Wohnversorgung, die städtebauliche und infrastrukturelle Gestaltung sowie die Wirtschaftansiedlung zu fördern, insoweit kann die Genossenschaft den Geschäftsbetrieb auch auf Nichtmitglieder ausdehnen. Daneben kann sie sonstige Geschäfte tätigen, die geeignet sind, dem Zweck der Genossenschaft zu dienen.
3. Beteiligungen sind zulässig.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Personenhandelsgesellschaften.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens,
- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft,
- e) Ausschluss.

## § 5 Kündigung

1. Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
2. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Kündigung weiterer Geschäftsanteile.

## § 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben auf einen anderen übertragen und hierdurch ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft ausscheiden. Ist der Erwerber nicht Mitglied, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschcheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

## § 8

Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft.

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

## § 9

### Ausschluss eines Mitgliedes

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht, oder wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - b) wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtung die Genossenschaft oder einen Sicherungsgeber schädigt oder geschädigt hat, oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
  - c) wenn es zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt worden ist,
  - d) wenn es entmündigt worden ist,
  - e) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
  - f) wenn es unbekannt verzogen ist.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig.
3. Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuscheidenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

4. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Aufsichtsrat. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form der Nr. 4 Satz 1 mitzuteilen.

## § 10 Auseinandersetzung

1. Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
2. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
3. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszubezahlen.

Der Ausgeschiedene kann die Auszahlung jedoch nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in 2 Jahren.

4. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einem ausgeschiedenen Mitglied sind Verlustvorträge nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

#### **IV Rechte und Pflichten der Mitglieder**

##### **§ 11**

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
2. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 19 aufgestellten Grundsätze.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### **V. Geschäftsguthaben und Haftsumme**

##### **§ 12**

##### **Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 175 Euro.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet einen Anteil zu übernehmen. Jedes Mitglied dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird ist verpflichtet, je Zimmer einen weiteren Geschäftsanteil zu übernehmen. Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern ( zB. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen ) überlassen, so sind die nach Satz 2 für die Wohnung erforderlichen Geschäftsanteile nur einmal zu übernehmen. Die Anteile sind Pflichtanteile.  
Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.

3. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste 25,00 Euro (mindestens 1/10 je Geschäftsanteil) einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.
4. Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll einbezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.
5. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll einbezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

### § 13 Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

## VI. Organe der Genossenschaft

### § 14 Organe

1. Die Organe der Genossenschaft sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Genossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind

oder auf die sie maßgeblich Einfluss haben.  
Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs.1 sind namens der Genossenschaft vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

## § 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt.
3. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er hat solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung festlegen. Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
4. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmten Arten von Geschäften ermächtigen.
5. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmungsplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung) zu berichten. Der Vorstand hat den Jahresabschluss unverzüglich nach Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## § 16 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, jedoch höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die

- zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.
  3. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
  4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 18 Abs. 2 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
  5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
  6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Jahresvergütung bis zu € 5000,00 zu.

## § 17 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung

- zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
  3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten.
  4. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.  
Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
  5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seine Ausschüsse können ihre Obliegenheit nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
  6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

## § 18

### Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 20. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

#### § 19

##### Gemeinsame Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:

1. Die Aufstellung eines Bauprogramms einschließlich Planung und zeitliche Durchführung den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie die Finanzierung dieser Maßnahmen.
2. Die Grundsätze über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft.
3. Die Grundsätze und die Bestellung und Übertragung von Erbrechten.
4. Die Grundsätze über die Veräußerung/Betreuung von Eigenheimen und Wohnungseigentum, des Dauerwohnrechts, sowie die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen.
5. Die Grundsätze über die Durchführung der Immobilienbewirtschaftung.
6. Die Beteiligungen.
7. Die Grundsätze über die Nichtmitgliedergeschäfte.
8. Die Erteilung einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen.
9. Das Konzept für den Rückbau.
10. Die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung zu erweitern.
11. Die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.
12. Die Einstellung in- und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes.
13. Die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung.

#### § 20

##### Gemeinsame Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat

1. Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden nach Bedarf abgehalten. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des

- Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.
2. Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
  3. Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

## § 21

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangenen schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in den amtlichen Tagesanzeigern, der „Badischen Zeitung und des Südkurier“. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zuganges der schriftlichen Mitteilung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern schriftliche Mitteilung oder durch einmalige Bekanntmachung in den vorgesehenen Blättern angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zuganges der schriftlichen Mitteilung oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
5. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Der Bevollmächtigte muss

Mitglied der Genossenschaft sein.

## § 22

### Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Einzelne Tagesordnungspunkte können auch von einem Vertreter oder Vertreterin des Prüfungsverbandes geleitet werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer, sowie die Stimmzähler. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
2. Die Wahlen erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig.  
Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Gewählt sind die Bewerber, die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben. Erhalten die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,
  - c) Widerruf der Bestellung und fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern, sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - d) die Auflösung der Genossenschaft, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

5. Beschlüsse über die Auflösung und die Umwandlung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
6. Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, auf § 47 GenG wird insoweit verwiesen.

### § 23

#### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zwingend zugewiesen sind.

## VII. Gewinnverteilung/Verlustdeckung

### § 24

#### Gewinnverwendung

1. Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern als Gewinnanteil verteilt, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
2. Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Solange ein Geschäftsanteil nicht erreicht ist, werden Gewinnanteile nicht ausbezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist. Der Gewinnanteil darf jährlich 4% des Geschäftsguthabens vor Steuerabzug nicht überschreiten.
3. Gewinnanteile sind 14 Tage nach der Mitgliederversammlung fällig. Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausbezahlt.

## § 25 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

## VIII. Rücklagen

### § 26 Rücklagen

1. Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50% des Gesamtbetrages, der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
3. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

## IX. Bekanntmachungen

### § 27 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in den amtlichen Tagesanzeigern „Badische Zeitung und Südkurier“ veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen und Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **X. Prüfung der Genossenschaft durch den Prüfungsverband**

### **§ 28 Prüfung**

Die Genossenschaft wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem sie angehört.

## **XI. Auflösung und Abwicklung**

### **§ 29 Auflösung**

1. Die Genossenschaft wird aufgelöst:
    - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
    - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
    - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt.
  2. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- 

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlungen vom 27. und 29. Juni 2012 beschlossen worden. Die Neufassung der Satzung ist am 31. Juli 2012 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen worden.